

LEITFADEN

– Stationen im Ausland –

herausgegeben vom

PERSONALRAT

DER REFERENDAR:INNEN
AM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT

Unser Büro

Dammtorwall 13
Zimmer 3040
20354 Hamburg

Tel.: 040 / 42843 – 3262

E-Mail: Personalrat.PerRef@olg.justiz.hamburg.de

Homepage: <http://www.referendarrat-hamburg.de>

Sprechstunde

Mittwoch: 12-14 Uhr
Bei Bedarf nach Vereinbarung

Stand: Februar 2024

Inhalt:

A. Welche Stationen kommen für einen Auslandsaufenthalt in Betracht?	4
B. Grundsätzliches bei Stationen außerhalb Hamburgs.....	5
C. Organisatorische Besonderheiten im Vorfeld der Zuweisung ins Ausland.....	6
D. Nach der Zuweisung: Konkrete Vorbereitung	7
E. Finanzielles	8
F. Einzelne Ausbildungsstellen im Überblick	9
I. Auswärtiges Amt.....	9
II. Europäische Union (insb. EU-Kommission)	9
III. Internationale Organisationen.....	10
III. Deutsche Außenhandelskammern.....	10
IV. Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin	10

Liebe Kolleg:innen,

welche Station(en) kann ich im Ausland verbringen? Welche organisatorischen Besonderheiten habe ich vorab zu beachten? Wie läuft das Bewerbungsverfahren bei erfahrungsgemäß besonders beliebten Ausbildungsstellen ab? Zu diesen und weiteren Fragen rund um das Thema „Stationen im Ausland“ soll euch dieser Leitfaden Antworten und weiterführende Hinweise geben.

Eine Station im Ausland kann sehr bereichernd sein, sowohl für den fachlichen als auch den persönlichen Horizont. Je nach Ausbildungsstelle sind Einblicke in die inhaltliche Arbeit international tätiger staatlicher und nichtstaatlicher Institutionen sowie in ausländische Rechtssysteme und (Arbeits-) Kulturen möglich.

Nicht zu unterschätzen ist allerdings, dass ein Auslandsaufenthalt mit einigem organisatorischen und finanziellen Aufwand (z.B. für Anreise, Unterkunft, Visum) verbunden sein kann. Zudem liegt der Schwerpunkt der Tätigkeiten bei Ausbildungsstationen im Ausland oftmals nicht unbedingt im klassisch-juristischen Bereich, sodass meistens kein Bezug zum Examen besteht (was allerdings auch seine Vorzüge haben kann).

Kommentare, Anregungen und Verbesserungsvorschläge zu diesem Leitfaden sind wie immer herzlich willkommen!

A. Welche Stationen kommen für einen Auslandsaufenthalt in Betracht?

- **Wahlstation I:** Die Wahlstation I kann, wenn sie bei einer Verwaltungsbehörde (§ 41 Abs. 1 Nr. 3 HmbJAG) absolviert wird, bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen stattfinden (§ 42 Abs. 1 S. 2 HmbJAG).
 - Dies betrifft etwa die Ausbildung bei einer deutschen Auslandsvertretung (Botschaft/Konsulat), bei Organen der Europäischen Union, internationalen (zwischenstaatlichen) Organisationen, Außenhandelskammern und der GIZ GmbH.
- **Rechtsanwaltsstation:** Höchstens sechs Monate der Rechtsanwaltsstation nach § 41 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 HmbJAG können bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder ausländischen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten stattfinden (§ 41 Abs. 4 HmbJAG).
 - Gut zu wissen: Eine Unterbrechung der Rechtsanwaltsstation kann zugelassen werden, wenn eine Ausbildung bei der Europäischen Kommission oder anderen internationalen Organisationen im Rahmen der Wahlstationen sonst nicht ermöglicht werden kann (§ 43 Abs. 2 S. 4 HmbJAG). Falls eure Wunschstation (betrifft in der Regel die Wahlstation I) nur zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt möglich ist, besteht also eine gewisse zeitliche Flexibilität.
- **Wahlstation II:** Auch die Wahlstation II kann bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder ausländischen Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälten stattfinden. Einzige Voraussetzung ist, dass eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist (§ 42 Abs. 2 HmbJAG). Hier besteht somit die größte Wahlfreiheit. Prinzipiell kommt jede Ausbildungsstelle im In- und Ausland in Betracht, bei der ein Volljurist bzw. eine Volljuristin oder eine nach dem Recht des jeweiligen Ausbildungsorts vergleichbar ausgebildete Person die Ausbildung verantwortet (neben den bereits in der Wahlstation I zugelassenen Ausbildungsstellen z.B. Kanzleien, Unternehmen, NGOs und politische Stiftungen).
 - Allgemeiner Hinweis zu den Wahlstationen: Eine der beiden Wahlstationen bestimmt die **Schwerpunktwahl für die mündliche Prüfung** (§ 42 Abs. 3 HmbJAG, § 5 Abs. 3 LÜ). Die sieben Schwerpunktbereiche sind: Zivilrechtspflege, Strafrechtspflege, Familie, Wirtschaft, Arbeit und Soziales, Staat und Verwaltung sowie Steuern.

B. Grundsätzliches bei Stationen außerhalb Hamburgs

- Für Stationen, die nicht bei Behörden oder Gerichten in Hamburg stattfinden, muss dem Zuweisungsantrag zeitgleich eine **Ausbildungszusage der Ausbildungsstelle** (mit Zeitraum und vollständiger Anschrift) beigefügt werden.
- Der Personalstelle ist eine **Anschrift** mitzuteilen, an der man während der auswärtigen Station erreichbar ist. Falls keine Person vorhanden ist, die die Post an der gewohnten Adresse entgegennehmen kann, bietet es sich an, die Adresse der Eltern oder einer anderen Person eures Vertrauens mitzuteilen, die euch über Post der Personalstelle informieren kann.
- Unabhängig vom Ort der Station gilt wie immer, dass ein **Nebentätigkeitsvertrag** zu schließen ist, wenn ihr eine Vergütung für eine Nebentätigkeit mit der jeweiligen Ausbildungsstelle ausgehandelt habt. Der Vertrag sowie die **Nebentätigkeitsanzeige** sind bei der Personalstelle einzureichen.
- Wie immer gilt ebenfalls, dass **Urlaub** rechtzeitig zu beantragen ist. In einer dreimonatigen Station können grundsätzlich maximal drei Wochen Urlaub genommen werden. Darüberhinausgehende Anträge bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Ausbildungsstelle, um eine sachgerechte Ausbildung zu gewährleisten.

C. Organisatorische Besonderheiten im Vorfeld der Zuweisung ins Ausland

- Stets erforderlich ist ein Nachweis über den Abschluss einer **Auslandskrankenversicherung** (auch die Teilnahme an einer Gruppenversicherungspolice einer Kanzlei o.Ä. ist leider nicht ausreichend). Dies hat den Hintergrund, dass der Dienstherr andernfalls rechtlich dazu verpflichtet wäre, für ggf. entstehende Kosten aufzukommen. Anders als in Schleswig-Holstein, wo das Land eine Gruppenversicherung für Referendar:innen abgeschlossen hat, erfolgt eine Zuweisung in Hamburg daher nur dann, wenn eine private Auslandskrankenversicherung nachgewiesen werden kann.
 - Achtung: Die Auslandskrankenversicherungen, die man über die bekannten Vergleichsportale abschließen kann, decken in aller Regel lediglich eine Reisedauer von max. 8 Wochen ab und kommen somit für eine dreimonatige Station nicht in Betracht. Eine Übersicht verschiedener Anbieter für längere Reisen findet ihr z.B. [hier](#). Tarife mit Abdeckung der USA kosten in der Regel einen Aufpreis.
 - Nach Auskunft der Personalstelle ist es ausreichend, wenn nur der tatsächlich im Ausland verbrachte Zeitraum versichert ist. Dies wird dann relevant, wenn ihr am Ende der Station Urlaub nehmt und bereits einige Tage vor Ablauf der Station nach Deutschland zurückkehrt (z.B. um innerhalb der bei vielen Staaten üblichen visumsfreien 90 Tage zu bleiben). In preislicher Hinsicht kann es je nach Tarif z.T. einen erheblichen Unterschied machen, ob ihr ≤ 90 Tage bzw. ≤ 91 Tage (13 Wochen) im Ausland verbringt oder mehr. Ein entsprechender Urlaubsantrag ist dann zusammen mit dem Zuweisungsantrag einzureichen.
- Während eurer Tätigkeit bei Ausbildungsstellen im EU-Ausland sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz müsst ihr eine sog. **A1-Bescheinigung** vorweisen können. Durch diese wird gegenüber den ausländischen Behörden nachgewiesen, dass für euch in Deutschland Krankenversicherungsbeiträge entrichtet werden. Die Personalstelle muss diese Bescheinigung vor Zuweisung und so rechtzeitig beantragen können, dass sie vor Antritt der Station an euch ausgehändigt werden kann. Zuweisungsanträge für Ausbildungsstellen in den genannten Ländern sind daher mindestens sechs Wochen vor Stationsbeginn zu stellen.

D. Nach der Zuweisung: Konkrete Vorbereitung

- Für Stationen außerhalb der EU sind (bestenfalls in Abstimmung mit der jeweiligen Ausbildungsstelle und unter Berücksichtigung der Reise- und Sicherheitshinweise auf der Website des Auswärtigen Amts) **Visumsfragen** rechtzeitig zu klären.
- Gleiches gilt für **erforderliche oder empfohlene Reiseimpfungen**. Die [Bernhard-Nocht-Ambulanz des UKE am BNITM](#) (Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin) bietet nach vorheriger Terminvereinbarung Reiseberatungs- und Impfsprechstunden an. Wesentlicher Vorteil im Vergleich zur Beratung beim Allgemeinmediziner ist hier, dass grundsätzlich alle Impfstoffe vorhanden sind, sodass Impfungen direkt im Anschluss durchgeführt werden können. Viele Krankenkassen erstatten die Kosten für empfohlene Reiseimpfungen gegen Einreichung der entsprechenden Rechnungen/Verordnungen/Quittungen.
- Für die Suche nach einer **Unterkunft** vor Ort kommen einerseits kommerzielle Anbieter wie z.B. Airbnb in Betracht, mit dem Vorteil der „institutionellen“ Absicherung für den Fall, dass Probleme mit Unterkunft oder Vermieter:in auftreten. Günstigere Optionen, wie z.B. auch WGs, kann man über einschlägige Facebookgruppen, Craigslist oder ähnliche Portale finden. Hier sollte man sich selbstverständlich einen bestmöglichen Eindruck von Vermieter:in, Mitbewohner:innen, Beschaffenheit der Unterkunft und Entfernung zur Ausbildungsstelle verschaffen, bevor man eine erste Anzahlung leistet.
- Sinnvoll ist es in jedem Fall (falls noch nicht vorhanden), sich eine gebührenfreie **Kreditkarte** zuzulegen, mit der man im Ausland kostenlos Geld abheben kann und keine Fremdwährungsgebühren zahlt. Die besten Optionen findet man leicht über Google unter dem Stichwort „Reisekreditkarte“.

E. Finanzielles

- Reisekostenvergütung nach dem Hamburgischen Reisekostengesetz (HmbRKG) wird nicht gezahlt. Das gleiche gilt für Trennungsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Trennungsgeld aus Anlass einer Abordnung (Trennungsgeldverordnung), obwohl die entsprechenden Regelungen eigentlich auch auf in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehende Personen der FHH anwendbar sind (§ 1 Nr. 1 HmbRKG, § 11 Trennungsgeldverordnung). Der Dienstherr entledigt sich der Pflicht zu Zahlung entsprechender Zuschüsse dadurch, dass ihr ausdrücklich auf „eigenen Wunsch“ und gerade nicht aus dienstlichen Gründen einer ausländischen Ausbildungsstelle zugewiesen werdet. Dies ist bedauerlich, vor allem vor dem Hintergrund, dass dies an anderen Oberlandesgerichten zum Teil anders gehandhabt wird (so liegt es z.B. laut OLG Celle ausdrücklich im dienstlichen Interesse, dass Referendar:innen Auslandserfahrung sammeln).
- Gleichwohl sind beruflich veranlasste **Reisekosten als Werbungskosten** steuerlich absetzbar. Dazu können etwa Fahrt-, Übernachtungs- und Reisenebenkosten sowie Verpflegungsmehraufwand gehören. Es ist daher grundsätzlich empfehlenswert, Zahlungsbelege insb. für An- und Abreise zur Station im Ausland sowie für die Unterkunft aufzubewahren. Weiterführende Informationen findet ihr z.B. bei *Birkenhof/Bösken*, Das Rechtsreferendariat aus steuerlicher Perspektive, FR 2023, 301.
- Wer über eine (Groß-) Kanzlei ins Ausland geht, erhält meistens eine Nebentätigkeitsvergütung (siehe B.). Ansonsten ist eine vergütete Nebentätigkeit eher die Ausnahme.

F. Einzelne Ausbildungsstellen im Überblick

I. Auswärtiges Amt

- Detaillierte Informationen zum Bewerbungsverfahren für eine Station bei einer Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland findet ihr auf der [Website](#) des Auswärtigen Amts („AA“). Eine Bewerbung ist frühestens 12 Monate, spätestens 7 Monate vor Beginn der gewünschten Station schriftlich (d.h. postalisch) einzureichen. Auf der Website findet sich eine Auflistung aller in Frage kommender Auslandsvertretungen sowie der in der Zentrale des AA in Berlin zur Verfügung stehenden Referate. Auf dem Bewerbungsbogen des AA kann man zehn Städte (oder Länder/Regionen/Kontinente) angeben, die für die Station in Frage kommen sollen. Es besteht die Möglichkeit, darüber hinaus weitere Präferenzen beizufügen. In Anbetracht der für gewöhnlich sehr hohen Nachfrage nach Stationen im AA gilt im Grundsatz: Je mehr Präferenzen angegeben werden, desto wahrscheinlicher ist eine Zusage. Diese rückt z.B. auch dann näher, wenn ganze Regionen (z.B. Südostasien, Lateinamerika etc.) angegeben werden. Werden umgekehrt nur wenige Destinationen angegeben, die sich zudem erfahrungsgemäß großer Beliebtheit erfreuen (z.B. New York City, Washington D.C. etc.), dürfte eine Zusage unwahrscheinlicher sein.
- Nach Ablauf der Bewerbungsfrist (also sieben Monate vor Stationsbeginn) erhält man nach wenigen Wochen per Mail eine Rückmeldung, bestenfalls verbunden mit einer Postenzusage. Der Posten ist binnen einer Woche (ebenfalls per Mail) anzunehmen. Es sollte also sichergestellt sein, dass Mails des Referats 1-Ak-7 nicht versehentlich im Spamordner verloren gehen. Hinsichtlich des angebotenen Postens gilt „take it or leave it“: Ein Tausch mit anderen Posten oder mit anderen Bewerber:innen ist nicht möglich.
- Nach Annahme des Postens erhält man (soweit vorhanden) einige Erfahrungsberichte und ggf. einen Leitfaden zur Vorbereitung auf die Station. Es bietet es sich an, Kontakt zum/zur Kanzler:in (Leiter:in der Verwaltung) der jeweiligen Auslandsvertretung aufzunehmen, um weitere organisatorische Details vorab zu klären.
- Es hält sich hartnäckig das Gerücht, man dürfe auf dem Bewerbungsbogen keinesfalls ankreuzen, dass man – wenn kein Posten im Ausland zur Verfügung steht – auch Interesse an einer Verwendung in der Zentrale an Berlin hat, da man in diesem Fall direkt der Zentrale zugewiesen werde. Aus eigener Erfahrung kann das nicht bestätigt werden. Im Übrigen kann auch eine Station in der Zentrale des AA sicherlich spannende Einblicke ermöglichen.

II. Europäische Union (insb. EU-Kommission)

- Auch Stationen bei der EU-Kommission erfreuen sich großer Beliebtheit. Das offizielle Praktikantenprogramm („Bluebook“, Beginn stets im März und Oktober) kommt für Referendar:innen grundsätzlich nicht in Frage, da es stets fünf Monate dauert (die Dauer der jeweils dreimonatigen Wahlstationen also überschreitet) und eine Vergütung gezahlt wird, die nicht als Nebentätigkeit abgerechnet werden kann. In Betracht kommt somit eine direkte Bewerbung für eine (nicht vergütete) außerordentliche Station („Stages Atypiques“) bei einer der [Dienststellen der EU-Kommission](#). Da es hierfür kein offizielles Bewerbungsverfahren gibt, bewirbt man sich direkt bei der jeweiligen Dienststelle, bestenfalls bei einer konkreten Abteilung.

- Ansprechpartner:innen für eine Station bei EU-Institutionen können bei dem für deutsches Personal in EAD und EU-Institutionen zuständigen [Referat des AA](#) (derzeit EU-K) erfragt werden. Angebote zur Ableistung von Referendarstationen werden auch regelmäßig über den [Newsletter „Eine Karriere in Europa“](#) veröffentlicht.

III. Internationale Organisationen

- Die Bandbreite internationaler Organisationen ist naturgemäß groß. Beliebte sind z.B. Stationen bei den Vereinten Nationen in New York, Genf oder Wien oder an den Internationalen Gerichtshöfen in Den Haag. Die Bewerbungsverfahren sind je nach Institution unterschiedlich aufwändig. In jedem Fall sollte man einen Vorlauf von 7-10 Monaten einplanen und ggf. mehrgleisig planen. Für eine Beratung und weiterführende Informationen steht das [„BFIO-Büro Führungskräfte zu Internationalen Organisationen“](#) (zugehörig zur Bundesagentur für Arbeit) zur Verfügung. Ausgeschriebene Stellenangebote lassen sich gut über den [Stellen- und Personalpool des Koordinators für internationale Personalpolitik des AA](#) unter dem Stichwort „Legal Intern“ finden.

III. Deutsche Außenhandelskammern

- [Deutsche Außenhandelskammern](#) (AHK) vertreten deutsche Wirtschaftsinteressen im Ausland und werden von Mitgliedsunternehmen mit Sitz in den jeweiligen Gastländern (ausländische Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen) und in Deutschland getragen. Sofern in einem Land (noch) keine bilaterale Außenhandelskammer existiert, ist oftmals eine Delegation oder Repräsentanz der Deutschen Wirtschaft eingerichtet. Aktuelle Stationsangebote sind direkt bei den jeweiligen AHKn zu erfragen. Welche Aufgaben und Arbeitsbelastung Referendar:innen vor Ort zu erwarten haben, hängt stark vom Einzelfall ab. Manche AHKn zahlen zudem eine geringe Aufwandsentschädigung, wobei hier wieder die allgemeinen Regeln zu Nebentätigkeiten gelten.

IV. Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin

- Für diejenigen, die eine Station bei einem bzw. einer im Ausland tätigen (ggf. deutschsprachigen oder Mandanten mit Bezug zum deutschen Recht beratenden) Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin außerhalb der Strukturen einer internationalen Großkanzlei absolvieren möchten, könnten die jeweiligen länderspezifischen Juristenvereinigungen als (den Erstkontakt herstellende) Ansprechpartner in Frage kommen, etwa die
 - [Deutsch-Amerikanische Juristen-Vereinigung](#),
 - [Deutsch-Britische Juristenvereinigung](#),
 - [Deutsch-Irische Juristen- und Wirtschaftsvereinigung](#),
 - [Deutsch-Französische Juristenvereinigung](#),
 - [Deutsch-Spanische Juristenvereinigung](#),
 - [Deutsch-Türkische Juristenvereinigung](#),
 - [Deutsch-Koreanische Juristische Gesellschaft](#),
 - [Deutsch-Japanische Juristenvereinigung](#) etc.

* * *

Dieser Leitfaden ist sorgfältig erarbeitet worden. Fehler können trotzdem nicht ausgeschlossen werden, zumal sich laufend Neuerungen und Veränderungen ergeben können.